



KEA-BW · Kaiserstr. 94a · 76133 Karlsruhe

E-Mail-Nachricht

 Bundesministerium
 für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
 11014 Berlin

SI3@bmwsb.bund.de und
buero-IIA2@bmwk.bund.de

 Kontakt
 Dr. Volker Kienzlen

 E-Mail
 volker.kienzlen@kea-bw.de

 Durchwahl
 -12

 Datum
 27.07.2023

 KEA Klimaschutz- und
 Energieagentur Baden-
 Württemberg GmbH
 Kaiserstr. 94a
 76133 Karlsruhe
 Tel.: 0721 98471-0
 info@kea-bw.de

 Vorsitzender
 des Aufsichtsrats:
 Ministerialdirigent
 MARTIN EGGSTEIN

 Geschäftsführer:
 DR.-ING. VOLKER KIENZLEN

 Registergericht:
 Amtsgericht Mannheim
 Register-Nr.: Abt. B 107275

 St.-Nr.: 35006/81133
 Ust.-IdNr.: DE168303058

**Stellungnahme der KEA-BW zum WPG-Referentenentwurf vom 21. Juli 2023
 hier: Erneute Länder- und Verbändebeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, erneut zum Entwurf des „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG-E) mit Stand vom 21.07.2023 Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir davon Gebrauch. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 15.06.2023 bzw. diese teilweise ändernd geben wir weitere Hinweise zum aktualisierten Gesetzentwurf vom 21.07.2023.

Grundlegende Kommentare zum aktualisierten Entwurf des WPG-E

Der neue Gesetzesentwurf bildet eine nochmals verbesserte Grundlage zur flächenhaften Einführung der kommunalen Wärmeplanung (KWP) in Deutschland. Wir erkennen nochmals einen erheblichen Fortschritt in der Überarbeitung des Gesetzentwurfs. Dies betrifft insbesondere die neu eingeführte Systematik der §§ 26 und 27 bzgl. Der Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen im Sinne des § 71 Absatz 8 Satz 3 oder als Wasserstoffnetzausbaugebiete im Sinne des § 71k Absatz 1 Gebäudeenergiegesetzentwurf (GEG-E). Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Wärmeplan an sich keine rechtliche Außenwirkung gemäß § 23 Abs. 4 hat, sondern die Bindungswirkung auf die Gebietsausweisung nach § 26 beschränkt wird. Dennoch bedürfen aus unserer Sicht wesentliche Aspekte der hier vorgestellten Regelungen einer weiteren Überarbeitung.

Trotz deutlicher Reduzierung in Umfang und Inhalt der Bestands- und Potenzialanalyse sehen wir weiterhin einen nicht unerheblichen Mehraufwand im Vergleich zur Vorgehensweise in Baden-Württemberg. Eine Vereinfachung des Planungsprozesse gemäß § 4 Abs. 3 für kleine Gemeindegebiete < 10.000 Einwohner durch die Definition des vereinfachten Verfahrens in § 22 können wir noch nicht erkennen.

Außenwirkung und Festlegungen:

Wir begrüßen ausdrücklich die nun abgestufte Außenwirkung des Wärmeplans. Insbesondere begrüßen wir, dass der Wärmeplan als strategisches, informelles Planungsinstrument erhalten bleibt. Dies entspricht der Außenwirkung eines baden-württembergischen Wärmeplans.

Auch die engere Verknüpfung zum GEG-E über die Regelungen der §§ 26 und 27 begrüßen wir. Die dadurch ermöglichte Bindungswirkung für formal entschiedene Wärme- oder Wasserstoffnetzgebiete gibt der planenden Stelle ausreichend Möglichkeit, den Ausbau leitungsgebundener erneuerbarer Energieträger zu sichern.

Unklar bleibt, ob auch die Ergebnisse nach baden-württembergischem Landesrecht erstellter Wärmepläne als Grundlage zur Ausweisung von Wärmenetzgebieten gemäß § 26 Abs. 1 herangezogen werden können, insbesondere deswegen, weil in diesen Plänen größtenteils keine Wasserstoffnetz“eignungs“gebiete im Ergebnis dargestellt sein werden. Wie bitten um Klarstellung, ob auch bestehende Wärmepläne ohne festgelegte Wasserstoffnetzausbauggebiete, zumindest bzgl. der Ausweisung von festgelegten Wärmenetzgebieten als rechtliche Grundlage ausreichend sind.

Begriffsbestimmungen „Gebiete“ / „beplante (Teil-Gebiete) bzgl. § 5 Bestehende Wärmepläne

Größte Unklarheit herrscht für uns in Baden-Württemberg, mit den Gemeinden als planungsverantwortlichen Stellen, in § 5 Abs. 1 Sätzen 1, 3 & 4 bzgl. der Begrifflichkeiten „Gebiete“ bzw. „Teilgebiete“ in Abgrenzung zu den in § 3 Nr. 3 & 4 bestimmten Begriffen „beplantes (Teil-)Gebiet“. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird von „**Gebieten**“ gesprochen. Es ist für uns in Baden-Württemberg unklar, ob damit „Gemeindegebiete“ wie in § 4 Abs. 2 & 3 gemeint sind. Weiterhin wird es für uns in § 5 Abs. 1 Satz 3 & 4 noch unklarer, da dort von „**Teilgebieten**“ gesprochen wird, wo doch ein Wärmeplan immer über das gesamte Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstellt werden muss. Wir nehmen an, dass die Begriffe „(Teil-)Gebiet“ statt „Gemeindegebiet(e)“ gewählt wurde, um auch andere Konstellationen von planverantwortlichen Stellen, wie z.B. Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz oder Amtsgemeinden in Schleswig-Holstein, abbilden zu können.

Falls es jedoch um die „**gemeinsame Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete**“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 geht, müsste dies in § 5 Abs. 1 Satz 1 & 2 klarer definiert werden, und deshalb auch von „Gemeindegebieten“ bzw. „Teilgebieten einer gemeinsamen Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete“ gesprochen werden. Die kleinste räumliche Einheit kann nur das Gemeindegebiet, aber nicht ein Teilgebiet einer Gemeinde sein.

Gemeinsame Wärmeplanung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1
in Verbindung mit § 22 Vereinfachtes Verfahren

Aufgrund der Verknüpfung mit dem GEG-E erscheint eine verpflichtende Wärmeplanung auch für kleinere Gemeinden < 10.000 Einwohner folgerichtig. Allerdings ist aufgrund der regelmäßig weniger komplexen Planungsaufgabe für derartig kleine Gemeinden eine sektorale gemeindeweite Entwicklungsplanung oft nicht erforderlich. Quartiersbezogene Planungen können hier direkt in Angriff genommen werden.

Insofern begrüßen wir die Möglichkeit einer gemeinsamen Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete. In Baden-Württemberg haben sich drei Viertel der einhundert freiwilligen Kommunen für eine gemeinsame Wärmeplanung im Konvoi von drei bis zu zehn Gemeinden entschieden. Unter diesen Konvois befinden sich auch sechs Konvois, bei denen auch verpflichtete Gemeinden beteiligt sind.

Wir regen für das vereinfachte Verfahren nach § 22 an, weitere Erleichterungen in Ergänzung der Nr. 1 und 2 vorzusehen. Auch wenn § 33 Abs. 3 die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das vereinfachte Verfahren gemäß § 22 näher auszugestalten, wäre die Definition von Ober- bzw. Untergrenzen, sprich eines maximalen wie auch minimalen Untersuchungsrahmens des vereinfachten Verfahrens hilfreich. Gerne unterstützen wir Sie auf Wunsch mit diesbezüglichen Vorschlägen hierzu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Volker Kienzlen
Geschäftsführer